

Mandanteninfo Januar 2007

Das neue Elterngeld

Das Elterngeld ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 geregelt, das am 1. Januar 2007 in Kraft tritt. In der Folge tritt der Zweite Abschnitt des bisher geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) zur Elternzeit am 31. Dezember 2006 außer Kraft. Das gesamte BErzGG endet dann mit dem 31. Dezember 2008.

Ab 1. Januar 2007 gibt es das Elterngeld...

- ... für Frauen und Männer, deren Kind ab dem 01.01.2007 geboren wird. Das bisherige Erziehungsgeld gibt es nicht mehr.

Anspruch auf Elterngeld hat, wer...

- ... seinen Wohnsitz in Deutschland hat,
- ... mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- ... dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- ... keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Nicht voll erwerbstätig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Teilzeittätigkeit 30 Stunden im Monat nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird.

Die Höhe des Elterngeldes beträgt...

- ... 67 Prozent des in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro.
- ... in Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt geringer als 1.000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent.
- ... lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht.
- ... mindestens 300 Euro, wenn vor der Geburt kein Einkommen erzielt wurde. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld wegen der besonderen Belastungen um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Annette Malottke¹
Christopher Koll

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Rätzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hegarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

Das Elterngeld berechnet sich...

- ... am individuellen Einkommen - nicht mehr am Familieneinkommen und ist daher auch von der gewählten Steuerklasse abhängig. Beim Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind zunächst vom Bruttoeinkommen die Lohnsteuer und die Sozialabgaben abzuziehen. Außerdem werden noch die Werbungskosten in Höhe von einem Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages abgezogen. Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.
- ... bei Selbstständigen nach dem Gewinn (nach Abzug der Steuern und eventueller Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung).

Elterngeld wird bezahlt...

- ... bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (vom Tag der Geburt)
- ... für angenommene Kinder entsprechend ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.
- ... in Monatsbeträgen. Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeiträge. Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeiträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Diese zwei Monate stehen dann auch dem anderen Elternteil zu, das nicht die zwölf Monate beantragt hat. Durch diese "Partnermonate" soll insbesondere Vätern ein Anreiz gegeben werden, Elternzeit zu nehmen. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.
- ... für ein Elternteil höchstens für zwölf Monate. Ausnahmsweise kann es aber für 14 Monate bezogen werden, wenn eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt und eine Betreuung durch den andern Elternteil nicht möglich ist bzw. das Kindeswohl gefährden würde. Wirtschaftliche Gründe spielen dabei keine Rolle.
- ... auch an Alleinerziehenden für 14 Monate.

Das Elterngeld muss...

- ... schriftlich beantragt werden. Es wird nur drei Monate rückwirkend ab Antragstellung geleistet. In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Außer bei Alleinerziehenden ist der Antrag von beiden berechtigten Personen zu unterschreiben. Die andere berechnigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze überschritten würde.

Das Elterngeld wird angerechnet...

- ... bei Arbeitslosengeld II sowie Sozialhilfe und damit zusammenhängender Ansprüche wird das Elterngeld über 300 Euro als Einkommen berücksichtigt.
- ... auf das Mutterschaftsgeld, das der Mutter ab dem Tag der Geburt zusteht.
- ... das Elterngeld bleibt unberücksichtigt bei Sozialleistungen bis zur Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro im Monat als Einkommen. Die nicht zu berücksichtigenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten entsprechend.

Ausführliche weitere Informationen finden Sie unter...

- ... www.elterngeld.net
- ... www.frauen.ver.di.de
- ... www.igmetall.de (Gruppen und Netze/Frauen/Elterngeld: PowerPoint-Präsentation)